

Sozialversicherungen: Umgang mit Verlustscheinen für Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen – Präzisierungen zum Vollzug der Neuregelung per 1. Januar 2007



Die Einwohnergemeinden haben bei Vorliegen eines Verlustscheins die Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Betreuungskosten und Verzugszinse nurmehr für sozialhilfebedürftige Personen zu übernehmen. Präzisierungen zum Vollzug.

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. August 2006 hat der Kantonsrat § 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG; BGS 832.13), welcher die Übernahmepflicht von unerhältlichen Prämien und Kostenbeteiligungen bei Vorliegen eines Verlustscheins regelt, aufgehoben. Die Einwohnergemeinden haben bei Vorliegen eines Verlustscheins die Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenpflegegrundversicherung sowie die Betreuungskosten und Verzugszinse als auch allfällige Mahnspesen per 1. Januar 2007 **nurmehr noch für sozialhilfebedürftige Personen** zu übernehmen.

2. Präzisierungen zur Praxis

Für die Praxis im Umgang mit Verlustscheinen für Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen bedeutet dies:

- Bei der Einreichung eines Übernahmegesuchs hat die Einwohnergemeinde zu prüfen, ob die betroffene Person **sozialhilferechtlich** unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Übernahmegesuch abzuweisen. Ein entsprechender Musterbrief liegt dem Kreisschreiben bei.

Der Umstand, dass die Verlustscheine nicht mehr generell übernommen werden, wird dazu führen, dass die Leistungsaufschübe zunehmen werden, d.h. die versicherten Personen werden im Bedarfsfalle keine Versicherungsleistungen erhalten. Die Einwohnergemeinden werden daher vermehrt mit **offenen Arzt- oder Spitalrechnungen** konfrontiert sein. Diesbezüglich gelten folgende Regeln:

- Führt eine offene Arzt- oder Spitalrechnung zur **Bedürftigkeit** der betroffenen Person, so ist sie zu übernehmen. Hiezu ist eine Sozialhilfemeldung zu erstellen. Ein entsprechendes Formular liegt dem Kreisschreiben bei. Nach dem **Schadenminderungsprinzip** ist dabei zu prüfen, ob es günstiger ist, die offene Arztrechnung oder die Prämienausstände zu übernehmen.
- Um die Bedürftigkeit feststellen zu können ist ein **Budget** gemäss SKOS-Richtlinien zu erstellen. Wichtig: die **Krankenkassenprämien** sind abzüglich einer allfälligen Prämienverbilligung im Budget zu berücksichtigen.
- Bitte beachten Sie, dass Rechnungen, welche von der betroffenen Person **innert nützlicher Frist** (Ratenzahlung von 2-3- Monaten) beglichen werden können, grundsätzlich nicht zu übernehmen sind.

- Ausstände von Bezügerinnen und Bezüchern von **Ergänzungsleistungen** sind bei Vorliegen eines Verlustscheins zu übernehmen. Die betroffenen Personen sind der Ausgleichskasse, Abteilung IPV, Postfach 116, 4501 Solothurn, umgehend zu melden, damit die Direktauszahlung an den Krankenversicherer in die Wege geleitet werden kann.
- Bitte beachten Sie, dass Verlustscheine, welche bis am 31.12.2006 bei der Einwohnergemeinde eingereicht worden sind, von der Ausgleichskasse nurmehr bis **Ende Mai 2007** übernommen werden.

geht an:

- Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
- Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
- Krankenversicherer
- Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kantons Solothurn (GAeSO)
- Solothurner Spitäler AG
- Apothekerverein des Kantons Solothurn

Bedürftigkeitsmeldung betreffend

IPV-Sozialhilfe - Leistungssperre

gemäss Kreisschreiben KRS-SOV-2007-01

Geschäfts-Nr. Kt. SO	
Gemeinde	

Amt für soziale Sicherheit
Sozialhilfe und Asyl
Ambassadorshof
4509 Solothurn

1.	Name und Vorname	
2.	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	
3.	Zivilstand	
4.	Heimatgemeinde und -kanton, Heimatstaat	
5.	Wohnsitz (PLZ, Gemeinde, Adresse)	

Grund der Bedürftigkeit

6.	Situationsbeschreibung / Begründung / Bemerkungen

7.	Beginn, Höhe und Zeitraum der erforderlichen Hilfe

8.	Übernommene Leistung (Zutreffendes ankreuzen)	
	<input type="checkbox"/> Offene Prämienausstände nach KVG von Fr.	100 % über IPV (AKSO)
	<input type="checkbox"/> Offene Arzt- oder Spitalrechnung über Fr.	100 % über Sozialhilfe (Lastenausgleich)

Ort, Datum

Regionaler Sozialdienst

Geht als Bedürftigkeitsmeldung / Mitteilung der ASO-Nummer an Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Abteilung Prämienverbilligung:

Durch ASO akzeptiert: IPV-Sozialhilfeempfänger

Arzt-/Spitalrechnung

4509 Solothurn,

Amt für soziale Sicherheit
Sozialhilfe und Asyl

MUSTERBRIEF

Einwohnergemeinde xy

Krankenkasse xy

Übernahmegesuch Verlustschein Nr. betreffend Herr/Frau xy

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns obgenannten Verlustschein zur Bezahlung eingereicht. Seit 1. Januar 2007 werden im Kanton Solothurn nurmehr Verlustscheine von sozialhilfebedürftigen Personen übernommen.

Herr/Frau xy wird nicht sozialhilferechtlich unterstützt, womit eine Übernahme der Kosten durch die Einwohnergemeinde entfällt.

Zu unserer Entlastung schicken wir Ihnen den Originalverlustschein zurück.

Mit freundlichen Grüssen

Einwohnergemeinde xy

Beilage: Originalverlustschein